

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0027-14

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 07.12.2012

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 14.05.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Einwohner sowie auswärtige Grundbesitzer oder –nutzer und Gewerbetreibende, die durch die Kommunalpolitik betroffen sind, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, die bei der Abhandlung der aktuellen Tagesordnung vertagt wurden oder deren Beratungsgegenstand in die Ausschüsse verwiesen wurde. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

2. § 10 Absatz 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit

- des Stadtpräsidenten der Stadtvertretung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung,
- des ersten oder zweiten Stellvertreters des Stadtpräsidenten der Stadtvertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung,
- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung,
- der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung und
- der sachkundigen Einwohner in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes laut Entschädigungsverordnung.

(3) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2.

3. § 11 Absatz 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marlow, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.stadtmarlow.de. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. Satzungen der Stadt Marlow können durch jedermann bei der Stadtverwaltung in 18337 Marlow, Am Markt 1, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Sitz der Stadtverwaltung in 18337 Marlow, Am Markt 1, bereitgehalten. Über Satzungen der Stadt Marlow, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, wird ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, informiert.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marlow nach dem BauGB werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, veröffentlicht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement,

Anschrift: Stadt Marlow
Der Bürgermeister
- Kanzlei –
Am Markt 1
18337 Marlow

zu beziehen und wird in die Haushalte geliefert.

Eine ergänzende Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.stadtmarlow.de über den Button „Ortsrecht/Öffentliche Bekanntmachungen“.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem BauGB handelt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Marlow-Kuriers bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 07.12.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 16.06.2014

gez. Schöler (Siegel)
Bürgermeister

Vermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 07.12.2012 wurde gem. § 5 Abs. 2, Abs. 4 KV M-V, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat – in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 16.05.2014 angezeigt. Die Kommunalaufsicht hat mit Datum vom 10.06.2014 mitgeteilt, dass der Bekanntmachung dieser Satzung im Ergebnis der Prüfung keine Gründe entgegenstehen und somit keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Schöler (Siegel)
Bürgermeister